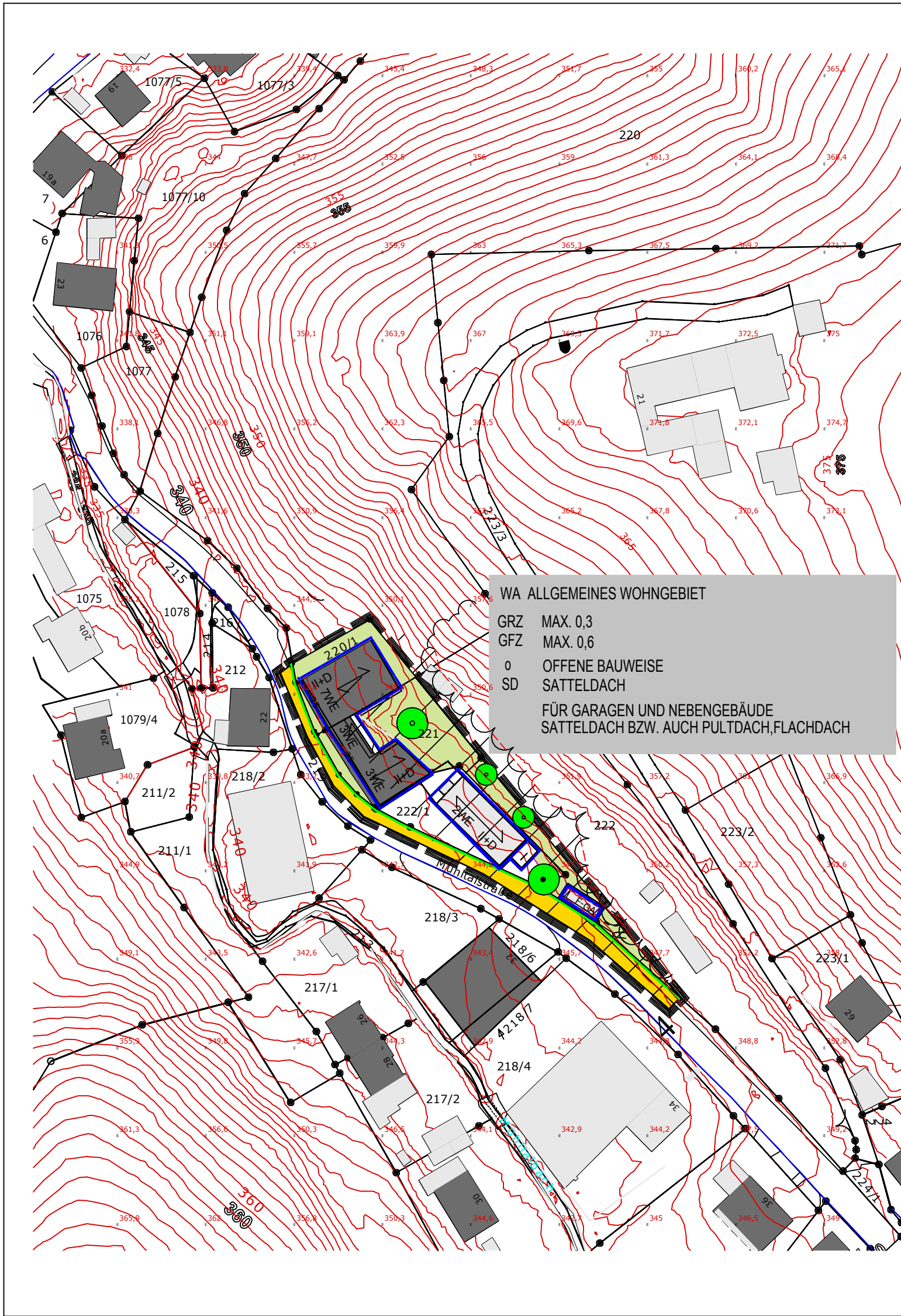




PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
7 WE BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN
HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEINHEITEN (WE) IN WOHNGEBÄUDEN
SIEHE PLANEINTRAG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,3 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
GFZ 0,6 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
MAX ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: SIEHE PLANEINTRAG
ZULÄSSIG MAX. 2 VOLLGESCHOSSE UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
(DG UNTER VOLLGESCHOSSGRENZE)
I ZULÄSSIG MAX. 1 VOLLGESCHOSS

BAUGRENZEN, BAUWEISE

0 OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
(ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, ÖFFENTLICH

GRÜNORDNUNG

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
BAUM, ZU ERHALTEN
BAUM, ZU PFLANZEN (STANDORTVORSCHLAG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

SD ZUL. DACHFORM: SATTELDACH
FIRSTRICHTUNG
F-GA NEBENANLAGE: FAHRRADGARAGE
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 7. ÄNDERUNG

BAUMSTURZZONE: DER LASTFALL BAUMWURF IST BEI DER TRAGWERKSPLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN. IN EINEM 25 METER BEREICH DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN NUR ENTSPR. DIN 1055 ERRICHTET WERDEN.

HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN Ü. NN
FLURSTÜCKSNUMMER
BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR:

FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN (INSBESONDERE ZUFahrTEN, DURCHFahrTEN, AUfSTELLfLÄCHEN, BEWEGUNGSfLÄCHEN USW.) SIND IN AUSREICHENDEM UMFANG VORZUSEHEN. DABEI SIND MINDESTENS DIE ANFORDERUNGEN DER IN AUSFÜHRUNG ZU ART. 15 ABS. 3 BAYBO A. F. (NUNMEHR ART. 12 BAYBO N. F.) ERLASSENEN UND IN BAYERN BAU AUfSICHTLICH EINGEFÜHRTEN "RICHTLINIEN ÜBER fLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR" (AUSGABE FEBRUAR 2007) EINZUHALTEN.

OBERFLÄCHENWASSER- UND SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

GEMÄSS § 55 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) IST DAS AUf EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT.
DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSELLEN. DAS OBERFLÄCHENWASSER IST NACH GEEIGNETER RÜCKHALTUNG BZW. DEN VORGABEN DER DIENSTSTELLE UMWELTSCHUTZ/ WASSERRECHT, MÖGLICHST AUf DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN. EINE EINLEITUNG IN DEN MÜHLBACH ERFORDERT EVTL. EIN WASSERRECHTSVERFAHREN. HIERZU IST VOM BAUWERBER GGF. EIN ENTSPRECHENDES WASSERRECHTSVERFAHREN BEIM UMWELTAMT DER STADT PASSAU/ WASSERRECHT ZU BEANTRAGEN.
DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN SIND MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN ABZUSTIMMEN UND ZU REGELN.
DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

STELLPLÄTZE:

DIE STELLPLÄTZE WERDEN AUf DEM BAUGRUNDSTÜCK, fL. NR. 221,222/1 BZW. AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES ERBRACHT. NEU ZU ERRICHTENDE STELLPLÄTZE WERDEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM BELAGSMATERIAL ERSTELLT. DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER DARF NICHT IN DEN SCHMUTZWASSERKANAL EINGELEITET WERDEN.
PRO WOHNHEINHEIT SIND MIND. 1,5 FAHRRADSTELLPLÄTZE ZU ERRICHTEN. DIE STELLPLÄTZE MÜSSEN SO BESCHAFFEN SEIN, DASS DER RAHMEN EINES FAHRRADES DIEBSTAHLsICHER ANGESCHLOSSEN WERDEN KANN. DIE FAHRRADSTELLPLÄTZE MÜSSEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUS EBENERDIG, ÜBER RAMPEN GUT ZUGÄNGLICH UND VERKEHRSSICHER ZU ERREICHEN SEIN. EIN GEEIGNETER FAHRRADSTELLPLATZ HAT EINE MINDESTGRÖSSE VON 1,25 M².

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES

Hinweise

ERSCHLIESSUNGSANLAGEN: EVTL. ANFALLENDE KOSTEN FÜR DEN UMBAU DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (BORDSTEINABSENKUNGEN, ECT.) GEHEN ZU LASTEN DES VORHABENTRÄGERS.

VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM BIS
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. VOM BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU,
STADT PASSAU

SIEGEL

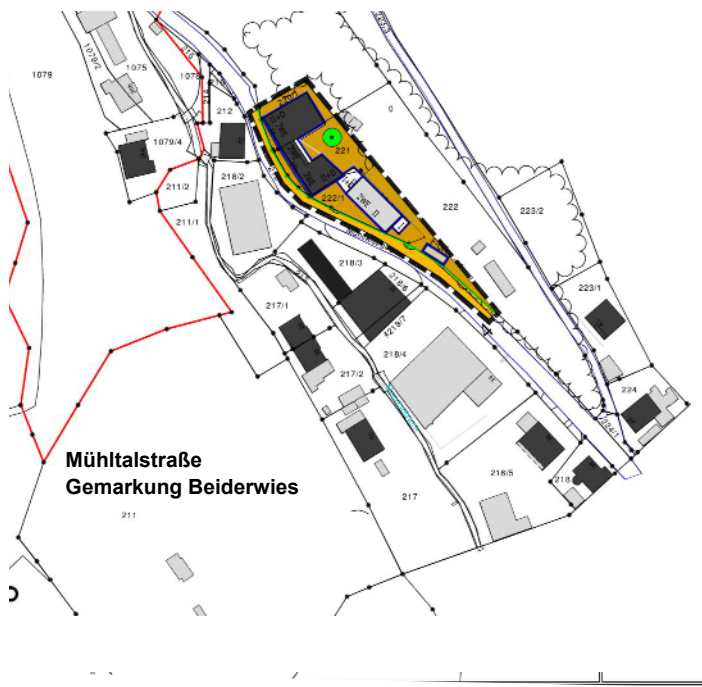
OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. AM RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNs EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU,
STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER



BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
MÜHLTAL
7. ÄNDERUNG
GEMARKUNG BEIDERWIES

	STATUS		DATUM	NAME
	BEARBEITET	GEÄNDERT	06.07.2017	
M 1:1000				